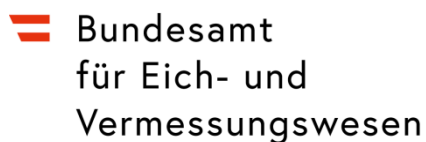


Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung

# Tätigkeitsbericht 2023

gemäß § 53a Abs. 5  
Maß- und Eichgesetz



# Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung

2025-0.120.457 (BEV/Zentrale Verbindungsstelle Marktüberwachung)

Tätigkeitsbericht an den Nationalrat über das Jahr 2023

gemäß § 53a Abs. 5 des Maß- und Eichgesetzes

Für die Gewährleistung des freien Warenverkehrs in der Europäischen Union muss sichergestellt werden, dass die Produkte den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union entsprechen. Durch die Produkthanforderungen wird zudem ein hohes Schutzniveau bei öffentlichen Interessen eingehalten. Außerdem werden für Waren Bedingungen hinsichtlich eines fairen Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt geschaffen.

Um die grenzüberschreitende Amtshilfe und die Zusammenarbeit im Bereich der Marktüberwachung und der Konformität von Produkten zu fördern, haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils eine Zentrale Verbindungsstelle bestimmt. In Österreich wird diese Funktion vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ausgeübt.

## INHALT

<b>1</b>	<b>MANAGEMENT SUMMARY .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>AUFTRAG DER ZENTRALEN VERBINDUNGSSTELLE.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>MARKTÜBERWACHUNG IN ÖSTERREICH .....</b>	<b>5</b>
3.1	Behörden der Marktüberwachung .....	5
3.2	Nationales Marktüberwachungsgremium .....	6
3.3	Zusammenarbeit mit den Zollbehörden .....	7
3.4	Kommunikation und Koordinierung .....	7
<b>4</b>	<b>VERTRETUNG IM UNIONSNETZWERK .....</b>	<b>10</b>
4.1	Unionsnetzwerk EUPCN .....	10
4.2	Initiativen zur Harmonisierung der Verwaltungspraxis .....	10
4.3	Benennung von Unionsprüfeinrichtungen .....	12
4.4	Neue Entwicklungen und Schnittstellen .....	12
<b>5</b>	<b>EUROPÄISCHE KOOPERATION.....</b>	<b>14</b>
5.1	Joint Actions und Peer Reviews .....	14
5.2	Amtshilfe .....	16
<b>6</b>	<b>NATIONALE MARKTÜBERWACHUNGSSTRATEGIE .....</b>	<b>17</b>
<b>7</b>	<b>KOMMUNIKATIONSSYSTEM DER BEHÖRDEN: ICSMS.....</b>	<b>20</b>
<b>8</b>	<b>FAZIT.....</b>	<b>21</b>
<b>9</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</b>	<b>24</b>

## 1 MANAGEMENT SUMMARY

Die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten fordert die Einrichtung eines Unionsnetzwerks für Produktkonformität (EUPCN), in das jeder Mitgliedstaat eine Zentrale Verbindungsstelle entsendet. Die Verbindungsstelle koordiniert die nationalen Marktüberwachungsbehörden in übergreifenden Belangen, unterstützt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, übernimmt Meldepflichten im Informationssystem ICSMS und arbeitet eng mit dem Zoll zusammen. 2023 wurden mehrere europäische Treffen abgehalten, bei denen Österreich seine Haltung zu verschiedenen Marktüberwachungsthemen vertrat.

Die Mitarbeit im Unionsnetzwerk im Rahmen von Meetings und Untergruppen zum Arbeitsprogramm förderte die Harmonisierung der Verwaltungspraxis. 2023 wurden Sector Fiches für PCPs erstellt und der Einsatz digitaler Instrumente für die Marktüberwachung vorangetrieben. Eine Umfrage zur Marktüberwachung im Online-Handel schuf die Basis für weitere Aktivitäten in diesem Bereich. Darüber hinaus wurden die ersten beiden Unionsprüfeinrichtungen für die Sektoren Funkanlagen und Spielzeuge benannt. Für die Marktüberwachung stellt insbesondere die technologische Entwicklung im Bereich der Künstlichen Intelligenz eine Herausforderung dar.

In Österreich wird das Nationale Marktüberwachungsgremium als Kommunikationsplattform genutzt. Das Nationale Marktüberwachungsgremium wurde im Detail über die besprochenen Themen informiert und gegebenenfalls zu Stellungnahmen aufgefordert. Die Zusammenarbeit mit dem Zoll wurde gestärkt. Ebenso wurde im Jahr 2023 das erste gemeinsame Jahrestreffen des Nationalen Marktüberwachungsgremiums unter der Leitung der Zentralen Verbindungsstelle im BEV abgehalten.

Die Evaluierung der nationalen Marktüberwachungsstrategien zeigte, dass Österreich über eine umfassende Strategie verfügt, die positiv bewertet wurde. Auch die Erhebung von Marktüberwachungsdaten für 2022 wurde durchgeführt, wobei Österreich Bedenken hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Daten äußerte, da unterschiedliche nationale Ressourcen und Ansätze berücksichtigt werden müssen.

Die Zentrale Verbindungsstelle unterstützte im Jahr 2023 in drei grenzübergreifenden Amtshilfeersuchen. Darüber hinaus bildete sie erfolgreich alle Marktüberwachungsbehörden im Informations- und Kommunikationssystem für Marktüberwachung (ICSMS) ab. Zudem wurden Schulungsunterlagen für ICSMS entwickelt.

## 2 AUFTRAG DER ZENTRALEN VERBINDUNGSSTELLE

Die Zentrale Verbindungsstelle übernimmt gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten eine wesentliche Rolle als Vertreter der nationalen Marktüberwachungsbehörden im Unionsnetzwerk EUPCN. Die Verordnung sieht im Wesentlichen folgende Aufgaben vor:

1. **Koordination und Kommunikation:** Die Zentrale Verbindungsstelle ist dafür verantwortlich, den Informationsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zu gewährleisten. Sie koordiniert die Marktüberwachungsbehörden in übergreifenden Belangen, erstellt abgestimmte Stellungnahmen unter Berücksichtigung der Position der Zollbehörde und vertritt den gemeinsamen Standpunkt Österreichs in der EU.
2. **Zusammenarbeit im Unionsnetzwerk:** Das Netzwerk hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Verbindungsstellen und der Kommission zu fördern und die allgemeinen Themen der Marktüberwachung zu koordinieren.
3. **Harmonisierung der Verwaltungspraxis:** Das Netzwerk erstellt ein Arbeitsprogramm. Es fördert gemeinsame Prioritäten in der Marktüberwachung und den Austausch von Informationen über Produktbewertungen und neue Technologien. Das Netzwerk trägt zur Entwicklung von Leitlinien bei.
4. **Nationale Marktüberwachungsstrategie:** Die Zentrale Verbindungsstelle erstellt koordinierend die Marktüberwachungsstrategie und übermittelt sie der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten. Zudem bewertet sie regelmäßig die nationalen Marktüberwachungsstrategien im Rahmen des Unionsnetzwerks.
5. **Erhebung nationaler Daten:** Die Zentrale Verbindungsstelle koordiniert die Anmeldungen der Marktüberwachungsbehörden für die freiwilligen Peer Reviews. Darüber hinaus werden für die Marktüberwachungsindikatoren die Ressourcen der Mitgliedstaaten (Budget und Mitarbeiter) erhoben.
6. **Unterstützung bei der Amtshilfe:** Die Zentrale Verbindungsstelle leistet bei der grenzüberschreitenden Amtshilfe die notwendige Unterstützung, so die Kommunikation über die ICSMS sich als nicht ausreichend darstellt.
7. **Verwaltung des Informations- und Kommunikationssystems (ICSMS):** Die Zentralen Verbindungsstellen tragen die Identität der Marktüberwachungsbehörden und deren Zuständigkeitsbereiche in das System ein.

Rechtlich ist die Zentrale Verbindungsstelle

- in der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie
- im Maß- und Eichgesetz BGBl. I Nr. 203/2022 inkl. Erläuternde Bemerkungen zur RV 1675 BlgNR 27.GP 4

verankert.

Zusätzlich sind Mandate und Leitlinien des Unionsnetzwerks EUPCN zu berücksichtigen.

### 3 MARKTÜBERWACHUNG IN ÖSTERREICH

Wenn ein Mitgliedstaat über mehrere Marktüberwachungsbehörden verfügt, so muss er sicherstellen, dass die Aufgaben dieser Behörden klar definiert sind und geeignete Kommunikations- und Koordinierungsmechanismen bestehen, um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten.

#### 3.1 Behörden der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung in Österreich erfolgt durch Bundes- und Landesbehörden gemäß den jeweils anzuwendenden Rechtsnormen.

Bundesbehörden:

Für die Marktüberwachung auf Bundesebene sind mehrere Ministerien<sup>1</sup> (BMAW, BMF, BMK, BML, BMSGPK) als Zentralstellen zuständig. Ergänzend agieren nachgeordnete Dienststellen wie das BEV, BAES, BASG, BAVG und FB sowie ausgegliederte Organisationen wie das Umweltbundesamt, die AGES, Austro Control und RTR.

Mittelbare Bundesverwaltung:

In den Bundesländern übernehmen die Landeshauptleute mit ihren Landesbehörden die Vollzugsaufgaben. Bezirkshauptmannschaften und Magistrate sind in erster Instanz, unter der Weisungsbefugnis der jeweiligen Bundesministerien zuständig.

---

<sup>1</sup> Bezeichnung der Bundesministerien im Berichtsjahr

Behörden im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder:

Die Landesregierungen vollziehen die Marktüberwachung in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere für Bauprodukte fungiert das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) als zentrale Stelle der Länder.

Sicherheitsbehörden:

Die Sicherheitsverwaltung erfolgt durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Inneres. Landespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden sind je nach bundesgesetzlicher Regelung für die Marktüberwachung mitverantwortlich.

Damit ist die Marktüberwachung in Österreich breit aufgestellt. Die Marktüberwachungsbehörden arbeiten sowohl präventiv als auch reaktiv und sind sektorspezifisch auf europäischer Ebene in den „Administrative Cooperation Groups“ (ADCOs) vernetzt.

## 3.2 Nationales Marktüberwachungsgremium

Bereits 2009 wurde die Koordination der österreichischen Marktüberwachungsbehörden dem damaligen Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend übertragen, während die inhaltliche Verantwortung bei den jeweiligen Ressorts und Ländern verblieb. Dies führte zur Einrichtung eines ständigen Marktüberwachungs-Koordinierungsgremiums, das nach dem Konsensprinzip arbeitete. Auf Grundlage des Art. 10 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 wurde das Nationale Marktüberwachungsgremium weitergeführt und übernimmt folgende Aufgaben:

- Koordination und Kommunikation zwischen den Marktüberwachungsbehörden
- Zusammenarbeit mit der Zollverwaltung
- Unterstützung der Behörden zur Effizienzsteigerung, Erfüllung regulatorischer Verpflichtungen und Erfahrungsaustausch
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Marktüberwachung
- Koordination der Meldeverpflichtungen gemäß Verordnung (EU) 2019/1020
- Konsultation von Wirtschafts- und Konsumentenvertretern zu deren Prioritäten

Jahr 2023 waren zahlreiche Ministerien<sup>2</sup> und Behörden, darunter das BMAW, BMF, BMI, BMK, BML und BMSGPK, sowie Organisationen wie Austro Control und das Österreichische

---

<sup>2</sup> Bezeichnung der Bundesministerien im Berichtsjahr

Institut für Bautechnik (OIB), im Nationalen Marktüberwachungsgremium vertreten. Dieses Gremium sichert eine effektive und koordinierte Marktüberwachung in Österreich.

### **3.3 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden**

Die Verordnung (EU) 2019/1020 stärkt die Kontrolle von Produkten, die in den Binnenmarkt gelangen, und betont die zentrale Rolle der Zollbehörden im Marktüberwachungsrecht. Durch enge Kooperation zwischen Marktüberwachungs- und Zollbehörden können nichtkonforme Produkte bereits an der Außengrenze identifiziert werden.

Produkte, deren Überlassung ausgesetzt wurde, dürfen nur dann in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden, wenn die Marktüberwachungsbehörden nicht innerhalb von vier Arbeitstagen eine Verlängerung der Aussetzung beantragen. Stellt eine Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Produkt ein ernstes Risiko darstellt oder nicht den unionsrechtlichen Vorgaben entspricht, kann sie das Inverkehrbringen untersagen und die Zollbehörden anweisen, die Überlassung zu verweigern.

Im Jahr 2023 wurde insbesondere die Zusammenarbeit der österreichischen Marktüberwachungsbehörde (OIB) mit den Zollbehörden hervorgehoben. Sie wurde als Best-Practice-Beispiel auf europäischer Ebene von der Generaldirektorin der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (GD GROW) Kerstin Jorna anerkannt. Die Zentrale Verbindungsstelle organisierte eine Präsentation dieser Zusammenarbeit, die bei einem Meeting des Unionsnetzwerks EU-weit vorgestellt wurde.

Eine neue EU-Zolldatenplattform soll die Zusammenarbeit zwischen Zoll-, Marktüberwachungs- und Strafverfolgungsbehörden weiter verbessern, indem Unternehmen ihre Produkt- und Lieferketteninformationen zur Verfügung stellen. Künstliche Intelligenz soll dabei helfen, Probleme frühzeitig zu identifizieren und gezielt gegen unsichere oder illegale Waren vorzugehen.

### **3.4 Kommunikation und Koordinierung**

Die Koordination des Nationalen Marktüberwachungsgremiums durch die Zentrale Verbindungsstelle erfolgt durch Aussendung von Informationen und Einholung von Stellungnahmen. Die Aussendung von Informationen erfolgt jedenfalls mit Berichten zu allen Meetings des Unionsnetzwerkes EUPCN. Die vom EUPCN zur Konsultation übermittelten Unterlagen werden durch die Zentrale Verbindungsstelle aufbereitet und entsprechend an

das Nationale Marktüberwachungsgremium im Rahmen von Stellungnahmeverfahren zur Begutachtung übermittelt.

Im Jahr 2023 wurden in dieser Form folgende Themen behandelt:

- EUPCN Work Programme 2023-2024
- Joint Action: Products Sold Online from NON EU on Article 4 - Code of practice
- Guidance on Peer Review Processes
- ICSMS: Zuordnung Marktüberwachungsbehörden zu Rechtsvorschriften
- Erhebung nationaler Daten für das eingesetzte Budget sowie die Vollzeitäquivalente der Marktüberwachungsbehörden im Jahr 2022

Darüber hinaus wurden nachstehende Umfragen zur allfälligen Beteiligung übermittelt:

- Umfrage der Mitglieder der Joint Action „JAHARP 2021 Support to Article 4“ zu Erfahrungswerten der Marktüberwachungsbehörden
- Umfrage der EUPCN-Partner der Arbeitsgruppe "Notified Bodies" zu Erfahrungswerten hinsichtlich der Arbeitsweise dieser Stellen
- Fragebogen des EU Parlaments - Wirksamkeit der Marktüberwachung (inkl. Zoll) auf Mitgliedstaaten-Ebene
- Anfrage zur Expertenmitarbeit hinsichtlich der Entwicklung eines IT-Moduls „Zoll“ in ICSMS
- Anfrage zur Übermittlung von Musterdokumenten zu IT-Pilotprojekt „Digitalisierung von Dokumenten“
- Anfrage zur Übermittlung von nationalen Gerichtsurteilen in Bezug auf wiederaufbereitete Waren

Weiters wurden diverse Informationen durch die Zentrale Verbindungsstelle zur Verfügung gestellt. Unter anderem wurden Unterlagen zu folgenden Themen übermittelt:

- ICSMS: Behörden-IDs, Verwaltung von Benutzerinnen und Benutzern und deren IT-Rechte, Trainingsunterlagen und-videos, Definition der Schnittstelle zwischen den nationalen Datenbanken und ICSMS
- Benennung Unionsprüfeinrichtungen / Sektoren Spielzeuge und Funkanlagen
- Veröffentlichung der Ausschreibung 2 für Unionsprüfeinrichtungen "Bauprodukte" & "Ökodesign"
- Abschlusstraining Product Contact Point (PCP) - Unterlagen horizontale Themen / Übersicht relevanter Harmonisierungsrechtsvorschriften für die Marktüberwachung

- "Sector fiches": Zusammenfassung wesentlicher Merkmale der Produktsektoren durch das EUPCN
- Status „Single Market Emergency Instrument“ (SMEI)
- Zusammenarbeit mit dem Zoll in den Sektoren EnerLAB und ECOD: Unterlagen des EEPLIANT 3 Projekts zur allfälligen Verwendung
- Deutsche Marktüberwachungskonferenz 2023 – Bericht und Präsentationen
- Studie: Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums - Ergebnisse zu Beschlagnahmung von Waren 2021

Um Unterlagen mit großem Datenvolumen in qualitativ hochwertiger Auflösung zur Verfügung stellen zu können, wird von der Zentralen Verbindungsstelle für das Nationale Marktüberwachungsgremium ein Teamroom im ELAK betreut.

Nach Inkrafttreten der Novelle des Maß- und Eichgesetzes (MEG) 2022 fand am 02.03.2023 die Auftaktveranstaltung der Zentralen Verbindungsstelle statt. Die Veranstaltung bot Einblicke in europäische Marktüberwachungsaktivitäten, insbesondere zur Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit und zur Zusammenarbeit mit dem Zoll. Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) stellte bewährte nationale Verfahren vor, und es erfolgte ein Ausblick auf die Schwerpunkte des Jahres 2023. Zudem diente das Treffen der Vernetzung der beteiligten Akteure.

Von den 41 Mitgliedern des Nationalen Marktüberwachungsgremiums nahmen 29 teil, ergänzt durch 11 Gasthörer aus verschiedenen Behörden (BMF, BMSGK, Austro Control, AGES Tabakbüro, BEV) sowie die österreichischen Vorsitzenden der ADCOs Spielzeuge und Chemikalien. Insgesamt folgten 42 Personen der Einladung.

Im Rahmen der Koordinierungssitzung wurden grundlegende Prinzipien für den nationalen Konsultationsprozess festgelegt:

- Gleichbehandlung aller Rückmeldungen der Zentralstellen und Organisationen
- Verzicht auf eine Stellungnahme, wenn keine nationale Einigung erzielt wird
- Begründungspflicht für eingehende Rückmeldungen
- Vorrang von Stellungnahmen, die auf bestehender Rechtsetzung basieren
- Fristgerechte Berücksichtigung von Rückmeldungen
- Automatische Zustimmung, wenn keine Rückmeldung erfolgt

Diese Maßnahmen gewährleisten eine effiziente nationale Abstimmung und ermöglichen eine strukturierte Zusammenarbeit im Unionsnetzwerk der Marktüberwachung.

## 4 VERTRETUNG IM UNIONSNETZWERK

Die Marktüberwachung in der EU erfolgt auf nationaler Grundlage, während der Binnenmarkt mit freiem Warenverkehr eine koordinierte Durchsetzung des EU-Rechts erfordert. Das unter der Leitung der Europäischen Kommission bestehende Unionswerk (GD GROW) soll eine einheitliche Marktüberwachung gewährleisten. Die Beschlüsse des Netzwerks sind rechtlich nicht bindend, jedoch als Empfehlungen für die Mitgliedstaaten relevant.

### 4.1 Unionsnetzwerk EUPCN

Das Unionsnetzwerk dient als Plattform zur Verbesserung der Marktüberwachungspraktiken in der Union. Es erstellt ein Arbeitsprogramm, organisiert gemeinsame Marktüberwachungsprojekte und ermittelt Prioritäten. Während die Zentralen Verbindungsstellen nationale Positionen zu horizontalen Marktüberwachungsthemen vertreten, repräsentieren die ADCO-Vorsitzenden die spezifischen Interessen einzelner Produktsektoren.

Im Jahr 2023 fanden fünf reguläre Meetings des EUPCN sowie ein gemeinsames Meeting mit dem Consumer Safety Network (CSN) statt. Das Unionsnetzwerk arbeitet in Untergruppen nach einem angenommenen Arbeitsprogramm. Zudem bewertet es regelmäßig nationale Marktüberwachungsstrategien und behandelt relevante Themen zur Verbesserung der Marktüberwachung in der Union. Im Jahr 2023 wurde ein standardisiertes Verfahren für Stellungnahmen innerhalb des Unionsnetzwerks etabliert.

### 4.2 Initiativen zur Harmonisierung der Verwaltungspraxis

Das Netzwerk trägt zur Harmonisierung der Marktüberwachungsaktivitäten, der Erstellung von Leitlinien und zur Förderung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei.

#### **Sector Fiches für PCPs**

Ein zentraler Bestandteil für Bereitstellung von Informationen für Unternehmen ist die Einführung der Produktinfostellen (PCP). Sie stellen relevante Informationen zur gegenseitigen Anerkennung und zu Produkthanforderungen zur Verfügung. Es wurde eine Trainingsserie entwickelt, um die PCPs über alle harmonisierten Produktsektoren zu informieren. Diese

Schulungen wurden 2023 abgeschlossen, und Informationsblätter („Fiches“) wurden den PCPs zur Verfügung gestellt. Diese Fiches bieten praxisnahe Informationen zu den einzelnen Produktsektoren und dienen der Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden. In Österreich sind das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft<sup>3</sup> und das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) nationale Produktinforestellen.

### **Einsatz digitaler Instrumente in der Marktüberwachung**

Die digitale Unterstützung der Marktüberwachung wird zunehmend als Schlüssel für eine effiziente und wirksame Kontrolle angesehen. Ein zentrales Ergebnis der Arbeiten innerhalb der EUPCN-Arbeitsgruppen ist die Entwicklung von digitalen Werkzeugen, die die Marktüberwachung auf EU-Ebene erheblich verbessern können.

Das IT-Pilotprojekt „Document Digitalization“ hat das Ziel, den Dokumentenmanagementprozess zu automatisieren. Datenschutzbedenken verzögerten das Projekt. Ein weiteres wichtiges Ergebnis ist der „Proaktive WebCrawler“, der als Instrument zur Identifikation nicht-konformer Produkte im Online-Markt dienen soll. Dieser ermöglicht eine einheitliche Vorgehensweise und hilft, die Effizienz der Marktüberwachung zu steigern, indem irrelevante Suchergebnisse reduziert und historische Daten gespeichert werden. Die ersten Tests des WebCrawlers haben bereits wertvolle Erkenntnisse für die Weiterentwicklung geliefert. Zusätzlich wurde an einem „Unique Identifier“-Projekt gearbeitet, um die Identifizierung und Nachverfolgung von Produkten zu optimieren.

### **Marktüberwachung im Online-Handel**

Die Verordnung (EU) 2019/1020 konzentriert sich auf die Herausforderungen des Online-Handels. Ein zentrales Ergebnis ist die Entwicklung des „Einkaufs mit versteckter Identität“, mit dem die Qualität von Produkttests sichergestellt werden soll, indem das Risiko der Manipulation durch „Golden Samples“ vermieden wird.

Eine EU-weite Umfrage zur Marktüberwachung ergab wichtige Erkenntnisse: Eine große Herausforderung besteht in der Identifizierung von Ansprechpartnern für Importe aus China sowie der mangelnden Zusammenarbeit mit Online-Plattformen. Zudem wurden IT-Instrumente wie „WebCrawler“ als potenzielle Lösungen identifiziert, um die Effizienz der Marktüberwachung zu steigern.

Basierend auf diesen Ergebnissen wurde eine spezifische Joint Action zur Überwachung von Produkten aus Drittstaaten entwickelt. Ein „Code of Practice“ wurde ausgearbeitet und im Mai

---

<sup>3</sup> Bezeichnung des Bundesministeriums im Berichtsjahr

2023 vom Nationalen Marktüberwachungsgremium Österreich angenommen. Der Start der Maßnahme erfolgte am 01.07.2023, die Ergebnisse daraus wurden im Jahr 2024 erwartet.

### **4.3 Benennung von Unionsprüfeinrichtungen**

Es wurde festgestellt, dass in einigen Produktsektoren und Mitgliedstaaten ein Mangel an Prüfkapazitäten besteht. Um eine kohärente Marktüberwachung in der EU sicherzustellen, können Prüfeinrichtungen als „Unionsprüfeinrichtungen“ benannt werden. Die Kommission hat im Jahr 2023 Unionsprüfeinrichtungen für die Sektoren Spielzeuge (Frankreich) und Funkanlagen (Litauen) benannt. Marktüberwachungsbehörden können diese Einrichtungen bei Bedarf kontaktieren, wobei die Dienstleistungen, abhängig vom Finanzierungsmodell der Unionsprüfeinrichtung, kostenpflichtig sein werden.

Im Jahr 2022 wurden sechs Sektoren für die zweite Ausschreibung identifiziert, darunter Bauprodukte und Ökodesign/Energieverbrauchskennzeichnung. Die technischen Spezifikationen für diese Ausschreibung wurden mit Unterstützung der ADCOs finalisiert und die Ausschreibung wurde im August 2023 veröffentlicht. Die Benennung der Unionsprüfeinrichtungen für diese Sektoren wurde für das Frühjahr 2024 erwartet.

### **4.4 Neue Entwicklungen und Schnittstellen**

#### **Technologische Entwicklungen**

Die rasante Entwicklung neuer Technologien, insbesondere im Bereich Künstliche Intelligenz (KI), stellt die Marktüberwachung vor neue Herausforderungen. KI-Produkte bergen potenziell unbekannte Risiken, die durch bestehende Harmonisierungsrechtsvorschriften möglicherweise nicht ausreichend abgedeckt werden. Da KI-Systeme sowohl ethische als auch datenschutzrechtliche Fragestellungen aufwerfen, müssen neue Prüfstandards entwickelt werden, die über die technischen Eigenschaften hinausgehen und Grundrechte wie Privatsphäre und Menschenwürde berücksichtigen. Die Marktüberwachung muss den gesamten Lebenszyklus dieser Produkte erfassen und erfordert den Aufbau von IT-Kompetenzen in den Behörden, insbesondere in den Bereichen Datenmanagement und maschinelles Lernen.

Ein weiteres Thema sind die neuen Sicherheitsanforderungen für Produkte, wie sie im Cyber-Resilience Act (CRA) und der Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen festgelegt sind. Diese

Anforderungen müssen über einen Zeitraum von fünf Jahren für eine Vielzahl von Produkten, wie z.B. Smart Toys, sichergestellt werden. Eine enge Zusammenarbeit mit

Normungskomitees und der EU-Agentur für Cybersicherheit (ENISA) ist erforderlich, um einheitliche Sicherheitsstandards zu entwickeln und die Produktkonformität in einer zunehmend digitalen Welt zu gewährleisten.

Insgesamt erfordert die Marktüberwachung neuer Technologien einen innovativen Ansatz, der technologische, ethische und datenschutzrechtliche Fragestellungen integriert und durch den Einsatz von KI effizienter gestaltet werden kann.

### **Entwicklungen im Marktüberwachungsrahmen**

Die Zentrale Verbindungsstelle Österreich beteiligt sich aktiv an der EUPCN Arbeitsgruppe „Future Legislation Reforms“. Die Arbeitsgruppe verfolgte im Jahr 2023 das Hauptziel, Empfehlungen und Leitlinien für einheitliche horizontale Bedingungen für die Marktüberwachung in zukünftigen Gesetzgebungsinitiativen zu erarbeiten. Ein erster Entwurf eines gemeinsamen Leitfadens zur Bewertung von Legislativvorschlägen aus Sicht der Marktüberwachung wurde am 28.11.2023 im Unionsnetzwerk vorgestellt, und die endgültige Fertigstellung sowie die Diskussion des Leitfadens innerhalb des EUPCN war für 2024 geplant.

Im Auftrag des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments wurde eine Analyse zur „Marktüberwachung für einen wirksamen Verbraucherschutz in der EU“ durchgeführt. Eine Umfrage an Marktüberwachungsbehörden und Zentrale Verbindungsstellen der EU ermöglichte die Veröffentlichung der Ergebnisse im Oktober 2023. Die Studie untersucht die Weiterentwicklung der Marktüberwachung nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1020 und beleuchtet insbesondere die Rolle der Marktüberwachungsbehörden sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Dabei wurden auch die Auswirkungen des elektronischen Geschäftsverkehrs und der COVID-19-Pandemie berücksichtigt.

### **Schnittstellen**

Im Jahr 2023 wurde an weiteren Gesetzesinitiativen gearbeitet, die direkt oder indirekt Einfluss auf die Harmonisierungsbemühungen im Bereich der Marktüberwachung haben.

Die neue Verordnung über Batterien und Altbatterien (Verordnung (EU) 2023/1542) legt den Fokus auf den gesamten Lebenszyklus von Batterien. Ein „Battery Passport“ wird zur Nachverfolgbarkeit und Transparenz eingeführt. Die Verordnung ist im Zusammenhang mit

der Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für Ökodesign-Anforderungen zu sehen, welche den sogenannten Digitalen Produktpass (DPP) einführt. Der DPP ermöglicht es, die Transparenz und Nachverfolgbarkeit von Produkten zu verbessern, wodurch eine effizientere Kontrolle der Einhaltung von Umweltstandards und Nachhaltigkeitsanforderungen

gewährleistet wird. Im Jahr 2023 hat die GD GROW einen Entwurf für einen Normungsauftrag ausgearbeitet, der die grundlegenden IT-Standards und Protokolle für die vollständige Interoperabilität digitaler Produktpässe regelt. Dies stellt sicher, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/1020 sowie die spezifischen Anforderungen aus der Ökodesign- und Batterieverordnung (Art. 9, 10 der ESPR und Art. 78 der Batterieverordnung) vollständig erfüllt werden. Die Weiterentwicklung des DPP ist somit ein zentraler Baustein für eine zukunftsorientierte und effiziente Marktüberwachung im Einklang mit den EU-Nachhaltigkeitszielen. Die Entwicklungen sind sektorübergreifend relevant.

Die Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit, die im Juni 2023 in Kraft trat, zielt darauf ab, den Binnenmarkt mit sicheren Produkten zu versorgen. Sie berücksichtigt digitale Herausforderungen und wird durch einen neuen Marktüberwachungsmechanismus („Sweeps“) ergänzt, der zusätzliche Sicherheit garantiert.

## 5 EUROPÄISCHE KOOPERATION

### 5.1 Joint Actions und Peer Reviews

Die EU-weite Zusammenarbeit in den einzelnen Produktsektoren erfolgt hauptsächlich über die ADCOs, welche von den Mitgliedstaaten benannte Experten aus den zuständigen nationalen Behörden umfassen. Diese Gruppen gewährleisten eine effiziente und kohärente Marktüberwachung. Insgesamt gibt es 33 ADCOs, wobei 3 unter österreichischem Vorsitz geführt werden.

Ein Beispiel für erfolgreiche Zusammenarbeit innerhalb von ADCOs ist das Projekt „Round Robin“ der ADCO RED, das die Angleichung der Produktinspektionen in den Mitgliedstaaten fördert. Erste Ergebnisse zeigten signifikante Unterschiede in den Inspektionsergebnissen. Sie dienen nun als Grundlage für Verbesserungsmaßnahmen.

## Joint Actions

Die Teilnahme an Joint Actions wird nationalen Marktüberwachungsbehörden über einen Aufruf durch die ADCOs ermöglicht. Die Organisation erfolgt sektorspezifisch. Die Ergebnisse werden in den Meetings des Unionsnetzwerks vorgestellt.

Im Rahmen der EU-finanzierten Joint Actions wurden seit 2018 insgesamt 56 Aktionen durchgeführt, die auf die Sicherstellung der Produktkonformität und den fairen Wettbewerb im Binnenmarkt abzielen.

Die Ergebnisse der JAHARP2020-Programmphase zeigten, dass durch gezielte Marktüberwachungsmaßnahmen nichtkonforme Produkte aus dem Markt gedrängt werden konnten. In Zusammenarbeit mit 29 Marktüberwachungsbehörden wurden Themen wie IoT, USB-Ladegeräte und Wäschetrockner behandelt. Diese Maßnahmen trugen nicht nur zur Verbesserung der Marktüberwachung bei, sondern unterstützten auch den fairen Wettbewerb durch die Reduzierung von Marktverzerrungen.

Im Bereich der Textilien wurde im Rahmen von „REACH4TEXTILE“ eine enge Zusammenarbeit zwischen den Sektoren Chemie und Textilien zur Verbesserung der Marktüberwachung gefördert. Der Fokus lag dabei auf den Schnittstellenproblemen und der Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation.

Die Einführung von Leitfäden und spezifischen Checklisten für die Marktüberwachung, insbesondere im Bereich der Energieeffizienz und Ökodesign, stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Behörden und sorgt für eine effizientere Überwachung. Zudem wurden gemeinsame Trainingsmaßnahmen organisiert, die die Fähigkeiten der Marktüberwachungsinspektoren weiterentwickelten.

Die fortlaufende Arbeit im Bereich der Fulfillment-Dienstleister und der geplanten Joint Actions ab 2024 wird die Effektivität der Marktüberwachung weiter erhöhen.

## Peer Reviews

Freiwillige Peer Reviews sind ein zentrales Instrument zur kontinuierlichen Verbesserung der Marktüberwachungsbehörden in der EU. Ziel ist es, durch den Austausch bewährter Praktiken und Erfahrungen die Effektivität und Kohärenz der Marktüberwachung zu steigern und die Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1020 zu unterstützen.

Als erster Schritt wurde ein Leitfaden für Peer Reviews entwickelt. Dieser wurde nach EU-weiten Konsultationen (auch in Österreich) und entsprechender Anpassungen im Juli 2023

einstimmig vom EUPCN angenommen. Zur Überprüfung des Leitfadens war die Durchführung eines Pilotprojekts geplant.

Die Peer Reviews ermöglichen es den Behörden, ihre Arbeitsmethoden zu reflektieren und voneinander zu lernen, um gezielt ihre Effizienz zu steigern und die Marktüberwachung zu optimieren. Die Reviews erfolgen freiwillig und beinhalten mindestens zwei Marktüberwachungsbehörden aus dem gleichen Sektor. Die Teilnahme wird jährlich organisiert, basierend auf einem von der Kommission festgelegten Budget.

## 5.2 Amtshilfe

Die Zentrale Verbindungsstelle unterstützt die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Kapitel VI der Verordnung (EU) 2019/1020. Die grenzüberschreitende Amtshilfe unterstützt Marktüberwachungsbehörden, wenn ein Wirtschaftsakteur in einem anderen Mitgliedstaat nicht kooperiert. Es gibt zwei Arten von Ersuchen: Auskunftersuchen, bei denen Unterlagen zur Konformität eines Produkts angefordert werden und Ersuchen um Durchsetzungsmaßnahmen, die in Ausnahmefällen notwendig sind, wenn der Wirtschaftsakteur keine Korrekturmaßnahmen ergreift.

Ersuchen und Mitteilungen erfolgen über ICSMS und können direkt oder über die Zentralen Verbindungsstellen ausgetauscht werden. Das ICSMS stellt strukturierte Informationen zu Amtshilfefällen bereit und ermöglicht es den Zentralen Verbindungsstellen, wenn erforderlich, Unterstützung zu leisten. Bei direkter Kommunikation der Behörden werden bei Fristüberschreitungen automatisch Hinweise an die Zentralen Verbindungsstellen gesendet. Die Kommission überwacht den Mechanismus und prüft Ablehnungen.

In grenzüberschreitenden Verfahren kommunizieren die in Österreich zuständigen Marktüberwachungsbehörden direkt mit den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten.

Im Jahr 2023 unterstützte die Zentrale Verbindungsstelle Amtshilfeersuchen in drei Fällen:

- Auskunftersuchen:
  - Ersuchende Behörde: Danish Safety Technology Authority
  - Ersuchte Behörde: BMSGPK
  - Produkt: Soft Gel Marker
  - Begründung: fehlende IT-Rechte im ICSMS

- Durchsetzungsersuchen:
  - ersuchende Behörde: Läkemedelsverket / Medical Products Agency
  - ersuchte Behörde: BMK
  - Produkt: Tattoo Tinte
  - Begründung: fehlende IT-Rechte im ICSMS
  
- Durchsetzungsersuchen:
  - ersuchende Behörde: BMSGPK
  - ersuchte Behörde: Regierung von Mittelfranken, Deutschland
  - Produkt: Spielzeugscooter
  - Begründung: fehlende IT-Rechte im ICSMS

## 6 NATIONALE MARKTÜBERWACHUNGSSTRATEGIE

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist verantwortlich für die koordinierte Erstellung der nationalen Marktüberwachungsstrategie gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020. Gemäß den in den Bestimmungen des MEG festgelegten Abläufen muss es diese Strategie unter Verwendung des ICSMS der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten übermitteln. Zudem ist das Bundesamt auch für die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Strategie auf seiner Website [bev.gv.at](https://bev.gv.at) zuständig.

### Erstellung und Evaluierung

Gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2019/1020 ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, mindestens alle vier Jahre eine nationale Marktüberwachungsstrategie zu erstellen. Zur Erleichterung der Ausarbeitung wurde eine optionale Vorlage mit Leitlinien vom Unionsnetzwerk erarbeitet und im November 2021 angenommen.

Die nationale Marktüberwachungsstrategie Österreichs umfasst unter anderem:

- Informationen zur Marktdurchdringung nichtkonformer Produkte, einschließlich Überprüfungen, Markttrends und Risiken neuer Technologien,
- Prioritäre Bereiche für die Durchsetzung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der EU,

- Geplante Durchsetzungsmaßnahmen zur Reduktion von Nichtkonformitäten, einschließlich Mindestkontrollniveaus in kritischen Produktkategorien,
- Bewertung der Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten.

Ziel der Strategie ist ein intelligenter und faktenbasierter Ansatz zur Durchsetzung der Produkthanforderungen, die gezielte Nutzung von Ressourcen und die Identifikation neuer Herausforderungen. Sie ersetzt das frühere Marktüberwachungsprogramm und wird in Zusammenarbeit mit allen österreichischen Marktüberwachungsbehörden erstellt.

Die aktuelle Strategie für den Zeitraum 2022–2025 wurde erstmals unter der Koordination des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen (BEV) erstellt.

Im Jänner 2023 wurde die regelmäßige Evaluierung der Nationalen Marktüberwachungsstrategien gemäß Art. 31 Abs. 2 lit. o der Verordnung (EU) 2019/1020 im EUPCN beschlossen. Österreich wurde beauftragt, die Strategien von Zypern und der Tschechischen Republik zu prüfen. Die Arbeitsgruppe Österreich-Zypern-Tschechien legte einen Projektplan fest, mit Evaluierungen im Juli/August und einer Abschlussbesprechung im September.

Die Ergebnisse im Überblick:

- Tschechien verknüpft seine Marktüberwachungsstrategie mit einer übergeordneten „Consumer Policy Strategy 2021–2030“, was eine starke horizontale Ausrichtung schafft.
- Zypern fokussiert sich als Inselstaat stärker auf Lieferketten und hat eine aktive Kommunikationsstrategie mit Industrieverbänden.
- Österreich wurde für seine strukturierte Darstellung der Produktsektoren, den risikobasierten Ansatz und die Zollzusammenarbeit gelobt, mit der Empfehlung, den horizontalen Ansatz weiterzuentwickeln.

Zusätzlich wurden Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Vorlagen und Leitlinien des EUPCN erstellt. Der Abschlussbericht wurde von der Tschechischen Republik an die Kommission übermittelt. Alle Ergebnisse wurden im November 2023 im EUPCN präsentiert.

Die Evaluierungsmethode in Kleinarbeitsgruppen wurde als erfolgreich bewertet, mit dem langfristigen Ziel, einheitliche 4-Jahres-Strategien in allen Mitgliedstaaten zu etablieren. Die freiwillige Vorlage ist zu überarbeiten und wird künftig einen horizontalen Ansatz stärker betonen. Österreich wird sich diesem Ansatz annähern, allerdings weiterhin seine sektorale

Datenerhebung als praxisorientiertes Element beibehalten. Damit kann die nationale Marktüberwachung optimal abgebildet werden.

### **Marktüberwachungsindikatoren**

Zur besseren Bewertung der Nichtkonformität von Produkten und zur Schaffung eines europaweiten Überblicks über die Marktüberwachungstätigkeiten wurden in Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) Indikatoren entwickelt, die im September 2021 vom EUPCN angenommen wurden. Nach ersten Datenerhebungen für 2020–2021, die unzureichende Ergebnisse lieferten, wurde die Methodik für 2022 angepasst. Die Sektorendaten werden ausschließlich über das ICSMS erhoben. Die Budget- sowie Personalressourcen (Vollzeitäquivalente) sind von den Zentralen Verbindungsstellen bei den nationalen Marktüberwachungsbehörden abzufragen und kumuliert an die Kommission zu melden.

Die Datenerhebung für Österreich gestaltete sich herausfordernd, da die Marktüberwachung dezentral organisiert ist. Die Zuständigkeiten liegen bei Landesbehörden, Bezirksverwaltungsbehörden und verschiedenen Bundesbehörden, die mehrere Aufgaben flexibel erfüllen. Eine exakte Zuordnung von Budget und Personal ist in diesem dezentralen System nicht möglich.

Österreich stellte beim EUPCN weitere wirtschaftliche Faktoren zur Diskussion, die eine Vergleichbarkeit der Daten erschweren:

- Nationale risikobasierte Überwachungsansätze
- Bevölkerungsgröße und Marktvolumen
- Wechselkursschwankungen in Nicht-Euro-Ländern
- Inflation und Bruttoinlandsprodukt
- Außenhandelsströme und Importmengen

Die Vergleichbarkeit der Daten erscheint damit nicht gegeben, und ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand zur Erhebung nicht rechtlich geforderter Daten wird von Österreich kritisch gesehen. Die Zentrale Verbindungsstelle Österreich hat beim EUPCN die Grenzen der Erhebungsmöglichkeiten und Voraussetzungen für ein Benchmark-System aufgezeigt.

## 7 KOMMUNIKATIONSSYSTEM DER BEHÖRDEN: ICSMS

Das ICSMS wurde gemäß Art. 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 entwickelt und ist ein zentrales Element der effektiven Marktüberwachung in der EU. Es ermöglicht:

- den gezielten Datenaustausch zwischen den Behörden,
- dass nichtkonforme Produkte, die in einem Mitgliedstaat vom Markt genommen wurden, in anderen Mitgliedstaaten nicht weiterverkauft werden,
- eine Reduktion von doppelten Produktprüfungen,
- einen effizienten Ressourceneinsatz,
- Meldeverpflichtungen im Bereich des Safety Gates oder des Schutzklauselverfahrens,
- die grenzüberschreitende Amtshilfe.

Um das System effektiv nutzen zu können, bedarf es der korrekten Datenerfassung der Behörden und der IT-Rechte der Nutzerinnen und Nutzer.

### Dateneinträge Österreich

Die zentralen Verbindungsstellen geben im ICSMS die folgenden Informationen ein:

- Die Identität und Zuständigkeitsbereiche der Marktüberwachungsbehörden des jeweiligen Mitgliedstaates
- Die Identität der nach Artikel 25 Absatz 1 benannten Behörden
- Die ausgearbeiteten Marktüberwachungsstrategien des Mitgliedstaates gemäß Artikel 13 sowie deren Überprüfung und Bewertung

Die Zentrale Verbindungsstelle Österreich erfasste durch eine umfassende Datenanalyse und die enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Marktüberwachungsbehörden im Jahr 2023 vollständig und korrekt alle relevanten Behörden im ICSMS. Diese vollständige Abbildung der österreichischen Behörden im System wurde der Europäischen Kommission gemeldet und auf deren Website veröffentlicht.

## Gemeinsamer Ausbau des Systems

Die Zentralen Verbindungsstellen beraten darüber hinaus im Rahmen des Unionsnetzwerks die Kommission bei der Weiterentwicklung des Systems.

So wurden aufgrund neuer Anforderungen, wie etwa der Integration von Zollsystemen und neuen Rechtsvorschriften Änderungen vorgenommen. Diese ermöglichen eine präzisere und abgestimmte Marktüberwachung sowie eine verbesserte Zusammenarbeit mit den Zollbehörden.

Ein zentrales Ergebnis ist die Einführung des „Zollmoduls“, das den Austausch von Marktüberwachungs- und Zolldaten optimiert. Durch die aktive Mitarbeit europäischer Experten wird dieses Modul weiterentwickelt, um die Handhabung von Nichtkonformitäten zu verbessern und die Einhaltung der Verordnung (EU) 2019/1020 sicherzustellen.

Insgesamt trug die Weiterentwicklung des ICSMS dazu bei, die Effizienz und Transparenz der marktüberwachenden Aktivitäten in Österreich und der EU zu erhöhen.

## 8 FAZIT

Im Jahr 2023 fanden insgesamt neun Kooperations- und Koordinierungsmeetings statt. Die Zentrale Verbindungsstelle war in allen Meetings vertreten und informierte das Nationale Marktüberwachungsgremium durch eine detaillierte Berichterstattung.

Meeting	Anzahl
EUPCN regulär	5
EUPCN Joint CSN	1
Kooperation EU	2
Koordinierung AT	1

Dadurch wird es den Marktüberwachungsbehörden ermöglicht, frühzeitig auf die Entwicklungen auf europäischer Ebene einzugehen und allenfalls in den eigenen Ressorts entsprechende Schritte setzen zu können. Es zeigt sich, dass Entwicklungen in einem Produktsektor durchaus langfristige Auswirkungen auch auf andere Produktsektoren haben können. Eine horizontale Betrachtung der Marktüberwachung ist daher auch ein essenzieller Baustein für die einheitliche Verwaltungspraxis innerstaatlich.

Aus diesen Meetings ergaben sich neun Konsultationen auf EU-Ebene. Von diesen waren vier ausschließlich an die Zentralen Verbindungsstellen gerichtet, welche alle beantwortet wurden. Die fünf weiteren Konsultationen waren an die nationalen Marktüberwachungsbehörden gerichtet, die über das Nationale Marktüberwachungsgremium informiert wurden. Zu einer der Konsultationen wurde durch die Zentrale Verbindungsstelle ein Antwortentwurf erstellt, welcher durch das Nationale Marktüberwachungsgremium angenommen wurde. Zu einer weiteren Konsultation kam eine direkte Rückmeldung, die entsprechend im EUPCN vertreten wurde.

Konsultationen	Anzahl	Vorbereitung Stellungnahme SLO AT	Rückmeldung aus Gremium	Rückmeldung an EUPCN
<b>EU Ebene</b>	<b>9</b>			
EUPCN an SLO	4	:	:	4
EUPCN an SLO SLO an Gremium	5	1	1	2
Konsultationen	Anzahl	Vorbereitung Stellungnahme SLO AT	Rückmeldung aus Gremium	Rückmeldung an EUPCN
<b>Innerstaatlich</b>	<b>1</b>			
SLO an Gremium	1	:	1	:

Grundsätzlich ist feststellbar, dass die Vorarbeit der Zentralen Verbindungsstelle wesentlich ist, um letztendlich eine österreichische Haltung im EUPCN vertreten zu können. Zusätzlich zu den Konsultationen wurden zwei EU-weite Umfragen koordiniert und zwei Koordinierungsanfragen innerstaatlich beantwortet.

Die Zusammenarbeit innerhalb des Unionsnetzwerks ist ein wesentliches Element für die Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis der Mitgliedstaaten. Die Mitarbeit am Arbeitsprogramm des EUPCN durch die Mitglieder ist daher nicht nur ausdrücklich durch die Europäische Kommission gefordert, sondern bietet auch einen effektiven Mehrwert in der Etablierung von Erfolgsmodellen innerhalb der EU.

Die europäische Kooperation im Rahmen der Joint Actions wird in erster Linie über die ADCOs gesteuert. Damit obliegt die Teilnahme an diesen den einzelnen Ressorts, welche mit den jeweils zuständigen Marktüberwachungsbehörden in den ADCOs vertreten sind. Für die Peer Reviews werden ausschließlich die Interessensbekundungen der Marktüberwachungsbehörden durch die Zentralen Verbindungsstellen gesteuert. Die weitere

Abwicklung obliegt ebenfalls den ADCOs. Die erste offizielle Nominierung war für das Jahr 2024 geplant.

Unterstützung durch die Zentrale Verbindungsstelle in der grenzüberschreitenden Amtshilfe ist dann erforderlich, wenn die zuständige nationale Behörde von der ersuchenden Behörde eines anderen Mitgliedstaats nicht identifiziert werden kann. Das bedeutet, dass die korrekte Verwaltung der Behördendaten in ICSMS für das Amtshilfeverfahren von maßgeblicher Bedeutung ist. Diese ist auf Grund der komplexen Marktüberwachungsstruktur in Österreich eine umfangreiche Aufgabe. Der sektorenspezifische inhaltliche Austausch wird von der Zentralen Verbindungsstelle nicht begleitet.

Die Nationale Marktüberwachungsstrategie Österreichs wurde für seine strukturierte Darstellung der Produktsektoren, den risikobasierten Ansatz und die Zollzusammenarbeit positiv wahrgenommen. Insgesamt ist eine stärkere Vereinheitlichung der Strukturen der Marktüberwachungsstrategien von der Kommission gewünscht sowie ein Ausbau des horizontalen Ansatzes. Dies wird bei der Erstellung der Marktüberwachungsstrategie 2026-2029 im Jahr 2025 berücksichtigt werden.

Als Herausforderung sind die wachsenden horizontalen Anforderungen durch die europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften zu nennen.

Darüber hinaus erschweren die knapp bemessenen Ressourcen aller Marktüberwachungsbeteiligten eine fokussierte Bearbeitung der europäisch angestrebten Harmonisierungsbemühungen. Insbesondere durch die zunehmende Verbreitung nicht konformer Produkte im Onlinehandel zeigt sich die Notwendigkeit, dass eine nachhaltige Stärkung der Marktüberwachungsbehörden notwendig ist, um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten, die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen sicherzustellen und einen fairen Wettbewerb zu fördern. Gerade vor dem Hintergrund des dynamisch wachsenden Onlinehandels ist eine Erhöhung der finanziellen Mittel und personellen Kapazitäten entscheidend – nicht nur für die Integrität des EU-Binnenmarktes, sondern auch für die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherheit österreichischer Wirtschaftsbetriebe.

## 9 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abk.	Begriffe Deutsch	Begriffe Englisch ( <i>Französisch</i> )
<b>A</b>		
ADCO	Gruppen zur Administrativen Zusammenarbeit	Administrative Cooperation Group
AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH	Austrian Agency for Health and Food Safety GmbH
<b>B</b>		
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit	Federal Office for Food Safety
BASG	Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen	Federal Office for Safety in Health Care
BAVG	Bundesamt für Verbrauchergesundheit	Federal Office for Consumer Health
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	Federal Office of Metrology and Surveying
BGBL.	Bundesgesetzblatt	:
BlgNR	Beilage zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates	:
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	Federal Ministry of Labour and Economy
BMF	Bundesministerium für Finanzen	Federal Ministry of Finance
BMI	Bundesministerium für Inneres	Federal Ministry of the Interior
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	Federal Ministry for Climate Action, Environment, Energy, Mobility, Innovation and Technology

BML	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Federal Ministry for Agriculture, Forestry, Regions and Water Management
BMSGPK	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	Federal Ministry of Social Affairs, Health, Care and Consumer Protection
<b>C</b>		
CRA	Verordnung über horizontale Cybersicherheitsanforderungen für Produkte mit digitalen Elementen	Cyber-Resilience Act
CSN	Netzwerk für Verbrauchersicherheit	Consumer Safety Network
<b>D</b>		
DPP	Digitaler Produktpass	Digital Product Passport
<b>E</b>		
EEPLIANT	:	Energy Efficiency ComPLIANT Product
ELAK	Elektronischer Akt	
ENISA	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit	European Union Agency for Cybersecurity
ESPR	Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte	Regulation establishing a framework for setting ecodesign requirements for sustainable products
EU	Europäische Union	European Union
EUPCN	Unionsnetzwerk für Produktkonformität	European Product Compliance Network
<b>F</b>		
FB	Fernmeldebüro, Fernmeldebehörde Republik Österreich	Federal Office for Telecommunications

<b>G</b>		
GD GROW	Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU	Directorate General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
GP	Gesetzgebungsperiode	:
<b>I</b>		
ICSMS	internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem für die pan-europäische Marktüberwachung	internet-supported Information and Communication System for the pan-european Market Surveillance
IMCO	Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz	Committee on the Internal Market and Consumer Protection
IoT	Internet der Dinge	Internet of Things
IT	Informationstechnologie	Information Technology
<b>J</b>		
JAHARP	:	Joint Market Surveillance Actions on Harmonised Products
<b>K</b>		
KI	Künstliche Intelligenz	Artificial Intelligence (AI)
KMU	Klein- und Mittelunternehmen	
<b>M</b>		
MEG	Maß- und Eichgesetz	:
MSCP	Marktüberwachung und Produktkonformität	Market surveillance and compliance of products
<b>N</b>		
Nr.	Nummer	Number
<b>O</b>		
OIB	Österreichische Institut für Bautechnik	Austrian Institute of Construction Engineering

<b>P</b>		
PCP	Produktinfostelle	Product Contact Point
<b>R</b>		
RED	Richtlinie über die Bereitstellung von Funkanlagen	Radio Equipment Directive
RTR	Rundfunk und Telekomregulierungs-GmbH	:
RV	Regierungsvorlage	:
<b>S</b>		
SLO	Zentrale Verbindungsstelle	Single Liaison Office

**Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse 1-3, 1020 Wien

Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung

Wien, 28. April 2025

Ing.<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup>(FH) Agnes Baumgartl

DI Stefan Kuso

Telefon: +43 1 21110-823715

E-Mail: [marktueberwachung@bev.gv.at](mailto:marktueberwachung@bev.gv.at)

